



Balkonkraftwerk: Was Wohnungseigentümer beachten müssen

Haus & Grund Rheinland Westfalen informiert über Steckersolargeräte

Der Irankrieg hat die Energiepreise explodieren lassen. Zugleich steigt mit dem Frühling die Zahl der Sonnenstunden. Da liegt die Idee nahe, sich ein Balkonkraftwerk zuzulegen. Wir informieren, was Wohnungseigentümer dabei beachten sollten.

Düsseldorf. Vor der Anschaffung eines Balkonkraftwerks müssen Wohnungseigentümer einen gestattenden Beschluss der Eigentümerversammlung einholen. Darauf weist der Eigentümerverband Haus & Grund Rheinland Westfalen hin. „Die Eigentümerversammlung darf ihre Zustimmung allerdings in der Regel nicht verweigern. Wohnungseigentümer haben nämlich nach dem Wohnungseigentumsgesetz einen privilegierten Anspruch darauf, ein Steckersolargerät an ihrem Balkon anbringen zu dürfen“, erklärt Landesverbandspräsident Walter Eilert. „Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn die Maßnahme eine grundlegende Umgestaltung der Wohnanlage bedeuten oder einen Eigentümer ohne dessen Einverständnis anderen gegenüber unbillig benachteiligen würde.“

Die Chancen auf eine Erlaubnis für ein Balkonkraftwerk stehen also gut. Allerdings: „Die Eigentümerversammlung kann auch über die konkrete Umsetzung der Maßnahme entscheiden und dem Wohnungseigentümer dadurch beispielsweise vorschreiben, welches Modell er kaufen muss oder wie es konkret anzubringen ist“, ergänzt Erik Uwe Amaya, Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland Westfalen. Der Volljurist betont außerdem: „Die Kosten für das Balkonkraftwerk hat der Eigentümer, dem es bewilligt wurde, vollständig selbst zu tragen.“ Das umfasse neben den Kosten für Anschaffung und fachgerechte Installation auch die Kosten für die Versicherung, etwaige Wartungsmaßnahmen sowie einen späteren Rückbau.

Hintergrund: Der umgangssprachliche Begriff „Balkonkraftwerk“ bezeichnet kleine Solaranlagen, welche aus einem oder mehreren Solarmodulen sowie einem Wechselrichter bestehen und mit einem Kabel und einem Stecker in eine Steckdose eingesteckt werden können. So kann ihr Strom direkt in der Wohnung verbraucht werden. Der Gesetzgeber nennt diese Anlagen daher „Steckersolargeräte“. „Steckersolargeräte dürfen eine installierte Leistung von bis zu 2 Kilowatt und eine Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere haben“, erklärt Walter Eilert. „Alte Stromzähler können rückwärtslaufen, wenn ein Steckersolargerät angeschlossen wird. Das stellt aber keinen Hinderungsgrund mehr da: Es ist seit 2024

Präsident Dipl.-Ing. Walter Eilert
Vizepräsident Dr. Johann Werner Fliescher
Verbandsdirektor Ass. jur. Erik Uwe Amaya
Stadtsparkasse Düsseldorf
IBAN: DE17 3005 0110 1006 7069 39
BIC: DUSSEDDXXX
Amtsgericht Düsseldorf VR 9914
Finanzamt Düsseldorf-Süd
Steuer-Nr. 106/5746/1395

Anschrift Aachener Str. 172
40223 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 416 317 - 80
Telefax 02 11 / 416 317 - 89
E-Mail info@HausundGrund-Verband.de
Internet www.HausundGrund-Verband.de
Facebook facebook.com/HausundGrundVerband
Youtube youtube.com/HausundGrundVerband
X https://x.com/HausundGrundRW

nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vorübergehend geduldet, bis ein Zweirichtungszähler oder Smart-Meter eingebaut wird.“

Auch eine Anmeldung des neuen Balkonkraftwerks beim Netzbetreiber ist nicht mehr nötig. „Eine Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist allerdings weiterhin erforderlich“, gibt Erik Uwe Amaya zu bedenken. „Dabei müssen aber nicht mehr so viele Angaben gemacht werden wie früher.“ Rechtliche Beratung zum Thema finden Wohnungseigentümer als Mitglied beim örtlichen Verein von Haus & Grund.

Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 109.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen in Nordrhein-Westfalen gegenüber Politik, Gesellschaft und Medien. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband der Haus & Grund-Organisation in Deutschland. Dem Landesverband gehören derzeit 42 Ortsvereine an.

Pressekontakt:
Haus & Grund RHEINLANDWESTFALEN
Fabian Licher, M.A.
info@HausundGrund-Verband.de
Telefon: 02 11 / 416 317 – 60
Telefax: 02 11 / 416 317 – 89